



Vertragsbedingungen (VB)

Einkommensplan SmartFlex

Ausgabe 07.2025

Inhaltsverzeichnis

Teil A Unsere Leistungen

A1	Monatliche Auszahlungen	4
A2	Auszahlung im Todesfall	4
A3	Kontoverbindung	4
A4	Internationale und nationale Sanktionen, Verbote und Einschränkungen	4

Teil B Generelles

B1	Widerrufsrecht	5
B2	Geografischer Geltungsbereich	5
B3	Beginn und Ende des Vertrags	5
B4	Vertrag auflösen	5
B5	Vertragsdokument «Vertragsübersicht»	5
B6	Ausserordentliche Kündigung	5

Teil C Das Vertragsguthaben Ihres Einkommensplans

C1	So setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen	6
C2	Ihr Sicherheitsguthaben	6
C3	Ihr Ertragsguthaben	6
C4	Kostenentnahmen	7

Teil D Anpassungsmöglichkeiten und Optionen

D1	Anpassungsmöglichkeiten	8
D2	Optionen	8

Teil E Technische Grundlagen

E1	Berechnungsgrundlagen	9
E2	Auflösungswert	9
E3	Überschussbeteiligung und Kapitalerträge	9

Teil F Ihre Pflichten als Vertragspartner:in und weitere Pflichten

F1	Einzahlung	10
F2	Meldepflicht bei Auslandsaufenthalt	10
F3	Meldepflicht bei Steuerpflicht im Ausland	10
F4	Meldepflicht im Todesfall	10

Teil G

Weitere Bestimmungen

G1	Gebühren	11
G2	Verpfändung und Abtretung	11
G3	Vollmachten	11
G4	Mitteilungen	11
G5	Datenschutz	11
G6	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11

Teil H

Krieg und Unruhen

Krieg und Unruhen	12
-------------------	----

Teil I

Glossar

Glossar	13
---------	----

Vertragsbedingungen (VB)

Teil A Unsere Leistungen

Der Einkommensplan ist ein Kapitalisationsgeschäft, d.h. ein Vertrag, aus dem

- Sie monatliche Auszahlungen aus dem investierten Vertragsvermögen erhalten;
- im Todesfall das verbleibende Vertragsguthaben ausbezahlt wird.

Der Einkommensplan deckt keine biometrischen Risiken und ist deshalb kein Versicherungsvertrag. Aufsichtsrechtlich gelten die gleichen Regeln wie für qualifizierte Lebensversicherungen.

A1 Monatliche Auszahlungen

Die AXA erbringt die monatlichen Auszahlungen innerhalb der vereinbarten Auszahlungsphase, längstens aber bis zur vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. bis zum Tod der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners bekanntgegeben wird. Die Überweisung erfolgt in der Vertragswährung jeweils in den ersten Tagen des Monats.

Die monatlichen Auszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Aus dem Sicherheitsguthaben fix werden monatlich der gemäss dem Dokument «Vertragsübersicht» garantierte Betrag sowie der monatliche Zins gemäss Abschnitt C2.3 ausbezahlt.
- Aus dem übrigen Vertragsguthaben wird monatlich der Betrag ausbezahlt, welcher der Höhe des entsprechenden Guthabens geteilt durch die Anzahl verbleibender Auszahlungen entspricht.

Die detaillierte Beschreibung der Zusammensetzung des Vertragsguthabens finden Sie in Teil C.

A2 Auszahlung im Todesfall

Im Todesfall endet der Vertrag vorzeitig. Das Vertragsguthaben, das zu dem Zeitpunkt vorhanden ist, in welchem die AXA vom Todesfall erfährt, zahlt die AXA nach Verkauf der Fondsanteile gemäss Abschnitt C3.2 mit schuldbeeinträchtigender Wirkung auf das von der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner zuletzt bekanntgegebene Konto aus. Siehe auch Abschnitt F4.

A3 Kontoverbindung

Die AXA zahlt auf ein auf Sie lautendes Bankkonto in der Schweiz aus. Es dient zur Überweisung der monatlichen Auszahlungen sowie im Todesfall zur Auszahlung des verbleibenden Vertragsguthabens.

Überweisungen auf ein auf Sie lautendes ausländisches Konto können nur mit Einverständnis der AXA erfolgen und nur dann, wenn dies Devisentransfervorschriften und rechtliche Rahmenbedingungen nicht erschweren oder verbieten. Allfällige Spesen gehen zu Ihren Lasten. Die AXA behält sich in jedem Fall vor, Auszahlungen auf ein ausländisches Konto jederzeit abzulehnen. Im Übrigen gilt Abschnitt A4.

Die AXA erfüllt ihre Leistungspflicht, wenn sie auf das ihr zuletzt bekanntgegebene Konto auszahlt. Sie kommt nicht in Verzug und haftet nicht für fehlerhafte Kontodaten oder wenn Kontoänderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden.

A4 Internationale und nationale Sanktionen, Verbote und Einschränkungen

Die AXA ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, soweit sie sich damit Sanktionen, Verboten, oder Einschränkungen gemäss Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder anderen relevanten nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen aussetzen würde.

Teil B

Generelles

B1 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Unterzeichnung widerrufen. Der Widerruf hat in Textform (Brief oder E-Mail) an die AXA zu erfolgen. Ist die einmalige Einzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits bezahlt, gilt Folgendes:

- Ist noch keine Investition und noch keine monatliche Auszahlung an Sie erfolgt, erstatten wir Ihnen die gesamte Einzahlung unverzinst auf das Herkunftskonto zurück.
- Nach erfolgter Investition erstatten wir Ihnen das Ertragsguthaben zum aktuellen Wert gemäss Abschnitt C3.2, das unverzinsten Sicherheitsguthaben sowie die bereits abgezogenen Abschluss- und Verwaltungskosten auf das Herkunftskonto zurück. Haben wir bereits Auszahlungen auf Ihr Konto überwiesen, so sind diese vorgängig an uns zurückzuerstatten.

Bereits entstandene Aufwände für besondere Abklärungen, die im Hinblick auf den Vertragsabschluss erfolgt sind, bleiben geschuldet und werden mit der Rückzahlung verrechnet.

B2 Geografischer Geltungsbereich

B2.1 Grundsatz

Einen Einkommensplan abschliessen können Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

B2.2 Wegzug ins Ausland

Verlegen Sie oder die einzahlende Person den Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland, behält sich die AXA das Recht vor,

- die Anpassungsmöglichkeiten und Optionen einzuschränken oder
- den Vertrag anzupassen oder zu kündigen.

B3 Beginn und Ende des Vertrags

B3.1 Beginn des Vertrags

Der Vertrag kommt zustande, sobald

- die AXA den von Ihnen unterschriebenen Antrag angenommen hat und
- das Dokument «Vertragsübersicht» nach fristgerechtem und vollständigem Eingang der Einzahlung ausgestellt wurde,
- frühestens aber am Datum des beantragten Vertragsbeginns.

B3.2 Ende des Vertrags

Der Vertrag dauert bis zu jenem Datum, das im Dokument «Vertragsübersicht» aufgeführt ist. Er endet vorzeitig bei Auflösung des Vertrags oder im Todesfall der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners.

B4 Vertrag auflösen

Sie können Ihren Einkommensplan vorzeitig auflösen und das gesamte Guthaben beziehen. Details zum Wert bei vorzeitiger Auflösung finden Sie in Abschnitt E2. Mit der Auflösung erlischt der Vertrag und es erfolgen keine monatlichen Auszahlungen mehr.

B5 Vertragsdokument «Vertragsübersicht»

Das Vertragsdokument «Vertragsübersicht» ist eine Beweisurkunde über den Vertragsinhalt, das sorgfältig aufzubewahren ist.

B6 Ausserordentliche Kündigung

Aus wichtigem Grund kann der Vertrag durch die AXA jederzeit schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt namentlich:

- eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglicht
- jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist

Teil C

Das Vertragsguthaben Ihres Einkommensplans

C1 So setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen

Das Vertragsguthaben Ihres Einkommensplans setzt sich aus einem Sicherheits- und einem Ertragsguthaben zusammen. Das Sicherheitsguthaben setzt sich zusammen aus dem Sicherheitsguthaben fix und dem Sicherheitsguthaben flex.

Die Einzahlung wird entsprechend dem von Ihnen gewählten Investitionssplit aufgeteilt. Mindestens 10% fließen ins Ertragsguthaben und mindestens 10% ins Sicherheitsguthaben fix.

Dem Vertragsguthaben werden monatlich Kosten sowie die Auszahlungsbeträge entnommen.

Betreffend Kostenentnahmen siehe Abschnitt C4.

C2 Ihr Sicherheitsguthaben

C2.1 Sicherheitsguthaben fix

Das Sicherheitsguthaben fix entsteht aus der darin investierten Einzahlung.

C2.2 Sicherheitsguthaben flex

Das Sicherheitsguthaben flex entsteht aus:

1. der darin investierten Einzahlung;
2. dem Teil Ihrer Einzahlung, der im Rahmen der Option «Investitionsmanagement» gemäss dem gewählten Modell schrittweise ins Ertragsguthaben investiert wird;
3. den Umschichtungen aus dem Ertragsguthaben, die Sie veranlasst haben;
4. denjenigen Teilen Ihres Ertragsguthabens, die im Rahmen der Option «Einkommensglättung» schrittweise bis Vertragsende in Ihr Sicherheitsguthaben flex umgeschichtet werden;
5. umgeschichtetem Guthaben aus dem Ertragsguthaben, falls Sie die Option «Einkommensschutz (Airbag)» gewählt haben;
6. den Zinsen auf dem Sicherheitsguthaben flex;
7. den Zinsen aus Sicherheitsguthaben fix während der Anlagephase;
8. den zugewiesenen Kostenüberschüssen.

Die Anpassungsmöglichkeit «Guthaben umschichten» finden Sie im Abschnitt D1.3, die Optionen «Investitionsmanagement», «Einkommensschutz (Airbag)» und «Einkommensglättung» werden in den Abschnitten D2.1–D2.3 beschrieben.

C2.3 Verzinsung

Das **Sicherheitsguthaben fix** wird variabel verzinst. Der Zinssatz wird jährlich neu festgelegt. Er ergibt sich aus der Überschussbeteiligung (Zinsüberschuss) gemäss Abschnitt E3.1 und kann nicht negativ werden (Mindestzinssatz/technischer Zinssatz 0.00%). Während der Anlagephase fließen die Zinsen ins Sicherheitsguthaben flex.

Während der Auszahlungsphase anfallende Zinsen werden mit der monatlichen Auszahlung ausbezahlt.

Das **Sicherheitsguthaben flex** wird zu einem Zinssatz verzinst, den die AXA jederzeit neu festlegen kann. Dieser kann auch negativ sein. Die Zinsen werden dem **Sicherheitsguthaben flex** gutgeschrieben.

Wir informieren Sie jährlich im Rahmen des Jahresberichts.

C3 Ihr Ertragsguthaben

Ihr Ertragsguthaben entspricht dem Gegenwert der Fondsanteile. Es bildet sich aus:

1. dem darin direkt oder schrittweise im Rahmen der Option «Investitionsmanagement» investierten Teil Ihrer Einzahlung gemäss dem von Ihnen gewählten Anlagethema;
2. allfälligen aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträgen;
3. den von Ihnen veranlassten Umschichtungen aus dem Sicherheitsguthaben flex.

C3.1 Kauf von Fondsanteilen

Die Investition in die Fonds Ihres Anlagethemas erfolgt gemäss dem von Ihnen gewählten Investitionssplit innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Zahlung, frühestens jedoch per Vertragsbeginn.

Können Fonds nicht innerhalb der fünftägigen Frist gehandelt werden, kaufen wir sie am nächstmöglichen Handelstag oder rechnen mit dem uns letztbekannten Kurs ab, siehe Abschnitt C3.4.

Um die Anzahl Fondsanteile zu berechnen, stützen wir uns auf die am Investitionstag gültigen Ausgabepreise, zu welchen allfällige gesetzliche Abgaben, Ausgabespesen sowie allfällige Fondshandelskosten hinzugerechnet werden. Fondsausgabepreise in einer Fremdwährung rechnen wir mit dem am Investitionstag gültigen Wechselkurs in die Vertragswährung um.

C3.2 Verkauf von Fondsanteilen

Fondsanteile werden wie folgt bewertet und verkauft:

- spätestens am 5. Arbeitstag des Monats für die monatlichen Auszahlungen, sofern die Fonds handelbar sind
- innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem die AXA vom Tod der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners erfahren hat
- innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem der Vertrag gekündigt oder ein Teilbezug beantragt wurde

Fonds, die wir nicht innerhalb der fünftägigen Frist handeln können, verkaufen wir am nächstmöglichen Handelstag oder rechnen wir mit dem uns letztbekannten Kurs ab, siehe Abschnitt C3.4.

Um den Wert der Fondsanteile zu berechnen, stützen wir uns auf die am Tag der Bewertung gültigen Rücknahmepreise, von welchen allfällige gesetzliche Abgaben, Rücknahmespesen sowie allfällige Fondshandelskosten abgezogen werden. Fondsrücknahmepreise in einer Fremdwährung rechnen wir mit dem am Tag der Bewertung gültigen Wechselkurs in die Vertragswährung um.

C3.3 Anlagethema und Anpassungen

Sie wählen das Anlagethema, das durch einen oder mehrere von der AXA ausgewählte Fonds abgebildet wird. Die AXA behält sich das Recht vor, das Angebot an Anlagethemen anzupassen. Sollte ein von Ihnen gewähltes Anlagethema wegfallen, informieren wir Sie mindestens zwei Monate im Voraus über die wählbaren Alternativen. Falls Sie keine neue Auswahl treffen, wird das investierte Guthaben automatisch in ein von der AXA festgelegtes Anlagethema reinvestiert.

C3.4 Fonds und Anpassungen

Falls ein Fonds liquidiert, gesplittet, fusioniert oder für Neugelder geschlossen wird, behält sich die AXA das Recht vor, diesen Fonds durch einen oder mehrere Fonds der gleichen Anlagekategorie zu ersetzen und das Fondsguthaben bzw. Neugelder in diesen bzw. diese zu investieren.

Des Weiteren behält sich die AXA das Recht vor, Fonds innerhalb eines Anlagethemas jederzeit auszutauschen, Anlagerichtlinien der Fonds anzupassen oder Transaktionen zum uns letztbekannten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abzurechnen.

C3.5 Fondsinformationen

Weitere Angaben zu Ihrem Anlagethema und die wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger (KIID) finden Sie auf AXA.ch oder über Ihren persönlichen Zugang auf dem AXA Onlineportal jeweils über die dort hinterlegten Links. Die erwähnten Informationen und Dokumente können Sie zudem bei der AXA beziehen.

C3.6 Anlagerisiko

Das Ertragsguthaben und sämtliche Auszahlungen daraus hängen von der Wertentwicklung der Fonds ab. Letztere können deshalb nicht garantiert werden.

Sie tragen während der gesamten Vertragslaufzeit das Anlagerisiko.

C3.7 Inhaber der Fondsanteile

Die AXA ist während der ganzen Vertragslaufzeit Inhaberin der Fondsanteile.

C4 Kostenentnahmen

Die Entnahmen für Abschluss-, Verwaltungs- und Fondsverwaltungskosten erfolgen ab Vertragsbeginn monatlich am Monatsersten im Voraus durch den Verkauf von Fondsanteilen.

- Die Abschlusskosten werden während der ersten drei Vertragsjahre dem Sicherheitsguthaben fix, dem Sicherheitsguthaben flex und dem Ertragsguthaben entnommen.
- Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit dem Sicherheitsguthaben fix, dem Sicherheitsguthaben flex und dem Ertragsguthaben entnommen.
- Die Fondsverwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit dem Ertragsguthaben entnommen.

Die Aufteilung der Entnahmen für Abschluss- und Verwaltungskosten auf das Sicherheitsguthaben flex und auf das Ertragsguthaben erfolgt proportional zu deren aktuellen Verhältnis. Der Betrag, der für diese Kosten dem Sicherheitsguthaben fix entnommen wird, wird per Vertragsbeginn im Verhältnis von Sicherheitsguthaben fix zur Einzahlung bestimmt und bleibt fortan konstant. Der Betrag, der für die Fondsverwaltungskosten entnommen wird, ist abhängig von der Höhe des aktuellen Ertragsguthabens.

Teil D

Anpassungsmöglichkeiten und Optionen

Bei allen nachfolgend erwähnten Anpassungen und Optionen gelten für den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen die Abschnitte C3.1 und C3.2.

D1 Anpassungsmöglichkeiten

- D1.1 Höhe, Beginn und Dauer der Auszahlungen ändern**
Änderungen erfordern die Zustimmung der AXA. Diese kann u. a. dann nicht erteilt werden, wenn sich die Zinsen seit Vertragsabschluss erheblich verändert haben.

Eine Änderung der Auszahlungsphase führt zu einer entsprechenden Anpassung der Höhe der Auszahlungen.

- D1.2 Teilbezug aus dem Vertragsguthaben**
Sie können während der Vertragslaufzeit Guthaben aus Ihrem Einkommensplan beziehen. Ein solcher Bezug ist maximal zweimal pro Jahr möglich. Die Auszahlungen werden entsprechend dem vorzeitig bezogenen Vertragsguthaben reduziert. Ein allfälliges Absicherungsziel wird angepasst. Im Rahmen des Investitionsmanagements werden die Tranchen entsprechend angepasst. Nach dem Bezug muss ausreichend Vertragsguthaben vorhanden sein, damit die Auszahlungen den im Zeitpunkt des Teilbezugs gültigen, von der AXA festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten.

Die Details zum Auflösungswert finden Sie in Abschnitt E2.

- D1.3 Guthaben umschichten**
Sie können Beträge von Ihrem Ertragsguthaben ins Sicherheitsguthaben flex umschichten (Details finden Sie in Abschnitt C3.1 und C3.2). Zusätzlich können Sie Guthaben aus dem Sicherheitsguthaben flex ins Ertragsguthaben umschichten.

- D1.4 Anlagethema ändern**
Sie können Ihr Anlagethema gemäss den verfügbaren Anlagethemen ändern.
- In Kombination mit einer weiteren Option kann die Auswahl eingeschränkt sein.

D2 Optionen

- D2.1 Investitionsmanagement wählen**
Nutzen Sie die Option «Investitionsmanagement», wird der für das Ertragsguthaben vorgesehene Teil Ihrer Einzahlung schrittweise vom Sicherheitsguthaben flex ins Ertragsguthaben investiert.

Die Anzahl Tranchen innerhalb der Anlagephase können Sie nur bei Vertragsbeginn wählen. Die Investition der ersten Tranche erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ihrer Einzahlung, frühestens ab Vertragsbeginn. Der Betrag wird in gleichen Tranchen zum jeweils nächsten Monatsbeginn investiert. Bei verspäteter Einzahlung kann es vorkommen, dass Tranchen gleichzeitig investiert werden.

Sie können die Option deaktivieren. In diesem Fall investieren wir den Restbetrag zum nächsten Monatsbeginn ins Ertragsguthaben.

Der Investitionsprozess wird automatisch beendet und die Option dauerhaft deaktiviert, wenn aufgrund der gewählten Option «Einkommensschutz» das Ertragsguthaben ins Sicherheitsguthaben flex umgeschichtet wird.

- D2.2 Einkommensschutz (Airbag)**
Ist die Option aktiviert, so wird täglich mit dem uns letzten bekannten Kurs überprüft, ob Ihr Guthaben ausreicht, um mindestens das als Absicherungsziel festgelegte Einkommen bis Vertragsende auszahlen zu können. Sinkt das Guthaben insbesondere aufgrund stark negativer Marktentwicklung auf oder unter das notwendige Minimum, wird das gesamte Ertragsguthaben ins Sicherheitsguthaben flex umgeschichtet und die Option «Investitionsmanagement» dauerhaft deaktiviert. In diesem Fall würden wir Sie umgehend informieren.

Sie haben stets die Möglichkeit, das umgeschichtete Guthaben wieder in das Ertragsguthaben umzuschichten.

Bitte beachten Sie, dass das Absicherungsziel aufgrund von Handelsverzögerungen oder Nichthandelbarkeit der Fonds nicht gewährleistet ist. Auch nach Umschichtung können Kostenentnahmen und tiefe Zinsen zur Unterschreitung des als Absicherungsziel festgelegten Einkommens führen. Die AXA behält sich das Recht vor, die Option Einkommensschutz nicht anzubieten.

- D2.3 Einkommensglättung wählen**
Nutzen Sie die Option «Einkommensglättung», schichtet die AXA Ihr Ertragsguthaben während der Auszahlungsphase bis Vertragsende schrittweise jeweils zu Monatsbeginn ins Sicherheitsguthaben flex um. Sie können die Option «Einkommensglättung» jederzeit aktivieren und deaktivieren.

Teil E

Technische Grundlagen

E1 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen sind im Vertrag aufgeführt.

E2 Auflösungswert

E2.1 Auflösungswert bei Vertragsauflösung

Der Auflösungswert Ihres Einkommensplans ist gleich dem Vertragsguthaben abzüglich der nicht amortisierten Abschlusskosten und abzüglich eines allfälligen Zinsrisikoabzugs. Der Auflösungswert beträgt mindestens 2/3 des Vertragsguthabens.

E2.2 Zinsrisikoabzug

Falls der aktuelle siebenjährige Swapsatz (CHF) zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bzw. des Teilbezugs höher ist als jener, der bei Vertragsbeginn gültig war, kann die AXA auf dem Sicherheitsguthaben fix einen Zinsrisikoabzug vornehmen. Der Zinsrisikoabzug wird gemäss folgender Formel berechnet: Sicherheitsguthaben fix zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bzw. des Teilbezugs, multipliziert mit der Differenz zwischen dem siebenjährigen Swapsatz (CHF) bei Vertragsauflösung bzw. Teilbezug und dem siebenjährigen Swapsatz (CHF) bei Vertragsbeginn, multipliziert mit der Restlaufzeit und multipliziert mit einem Verlaufsfaktor.

Der Verlaufsfaktor ist in jedem Fall kleiner als 1 und berücksichtigt das Verhältnis von verbleibender Anlagephase zu verbleibender Vertragsdauer bei Vertragsauflösung bzw. Teilbezug. Bei Vertragsauflösung bzw. beim Teilbezug während der Auszahlungsphase beträgt der Verlaufsfaktor $\frac{1}{2}$.

Falls das Produkt aus Restlaufzeit und Verlaufsfaktor 30 Jahre übersteigt, wird mit maximal 30 Jahren gerechnet.

E2.3 Auflösungswert bei Teilbezug aus dem Vertragsguthaben

Bei Teilbezug bleibt der Vertrag mit reduziertem Vertragsguthaben und reduzierten Leistungen bestehen. Dabei verringern sich Ertrags- und Sicherheitsguthaben proportional zu deren Höhe zum Zeitpunkt des Teilbezugs.

Ein allfälliger Zinsrisikoabzug wird gemäss Abschnitt E2.2 auf dem Kapital berechnet, das durch den Teilbezug dem Sicherheitsguthaben fix entnommen wird. Ein Teilbezug ist nur möglich, wenn danach ausreichend Vertragsguthaben für die Weiterführung des Vertrags vorhanden bleibt.

E3 Überschussbeteiligung und Kapitalerträge

E3.1 Überschussbeteiligung

Überschüsse sind nicht garantiert. Sie können aus den folgenden Gründen entstehen:

- Erträge aus dem Anlageverlauf im Sicherheitsguthaben fix: Erwirtschaften wir mit den Anlagen mehr als die vertraglich garantierte Verzinsung, entsteht ein **Zinsüberschuss**.
- Erträge aus dem Kostenverlauf: Fallen die effektiven Verwaltungskosten tiefer aus als die kalkulierten, entsteht ein **Kostenüberschuss**.

Positive und mögliche negative Erträge werden miteinander verrechnet.

An den Überschüssen können wir Sie beteiligen. Die Überschussbeteiligung wird jährlich festgelegt. Die Zuweisung in Ihren Vertrag erfolgt monatlich nachschüssig:

- Aus den zugewiesenen Zinsüberschüssen ergibt sich die Verzinsung des Sicherheitsguthabens fix gemäss Abschnitt C2.3.
- Zugewiesene Kostenüberschüsse fliessen ins Sicherheitsguthaben flex.

E3.2 Kapitalerträge

Kapitalerträge sind Ausschüttungen aus den Fonds im Ertragsguthaben.

E3.3 Information zu den Überschüssen (Jahresberichte)

Die AXA informiert Sie jährlich im Rahmen eines Jahresberichts über die jeweilige Überschusszuteilung.

Teil F

Ihre Pflichten als Vertragspartner:in und weitere Pflichten

F1 Einzahlung

Die Finanzierung des Einkommensplans erfolgt durch eine einmalige Einzahlung in der Vertragswährung. Die Einzahlung wird mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ist einmalig zu überweisen. Sofern der einbezahlte Betrag von dem in Rechnung gestellten Betrag abweicht, wird die Inkraftsetzung des Vertrags nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AXA durchgeführt. Infolgedessen können sich die vereinbarten Leistungen entsprechend ändern.

F2 Meldepflicht bei Auslandsaufenthalt

Sie müssen uns zeitnah mitteilen, wenn

- Sie auswandern oder sich länger als 12 Monate im Ausland aufhalten;
- die einzahlende Person auswandert oder sich länger als 12 Monate im Ausland aufhält.

Im Übrigen gilt Abschnitt B2.2.

F3 Meldepflicht bei Steuerpflicht im Ausland

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig werden.

F4 Meldepflicht im Todesfall

Im Todesfall der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners muss die AXA zeitnah informiert werden. Die Erbengemeinschaft ist verpflichtet, eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, damit die Vertragsabwicklung erfolgen kann.

Sollte die uns von der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner zu Lebzeiten angegebene Bankverbindung im Zeitpunkt der Vertragsabwicklung nicht mehr gültig oder aktiv sein, sind die Erbinnen und Erben verpflichtet, amtliche Dokumente zur Feststellung der Erbberechtigung einzureichen und mittels einer von allen Erbinnen und Erben unterschriebenen Erklärung ein Bankkonto in der Schweiz bekanntzugeben, auf welches die Auszahlung des verbleibenden Vertragsguthabens erfolgen kann.

Sämtliche Dokumente und Erklärungen sind in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch einzureichen. Die damit verbundenen Kosten tragen die Erbinnen und Erben.

Teil G

Weitere Bestimmungen

G1 Gebühren

Die AXA ist berechtigt, für administrative Tätigkeiten Gebühren zu erheben. Diese Gebühren decken den Aufwand, der nicht durch die erhobenen Verwaltungskosten gedeckt ist und von der Vertragspartnerin bzw. vom Vertragspartner veranlasst wird, z. B. für detaillierte Berechnungen oder erneutes Zustellen bereits versandter Dokumente.

Wir erheben die Gebühren gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement, das Sie bei der AXA beziehen können. Die AXA kann die Gebühren mit dem Auflösungswert Ihres Vertrags verrechnen oder sie Ihnen in Rechnung stellen.

G2 Verpfändung und Abtretung

G2.1 Verpfändung von Ansprüchen

Sie haben das Recht, den Vertrag bzw. das Vertragsguthaben auf der Grundlage eines schriftlichen Pfandvertrags mit Einverständnis der AXA zu verpfänden. Die monatlichen Auszahlungen können nicht verpfändet werden, sie erfolgen ausschliesslich an die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner.

G2.2 Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung von Ansprüchen ist nicht möglich.

G3 Vollmachten

Die AXA prüft jede ihr vorgelegte Vollmacht und behält sich vor, eine Stellvertretung gegebenenfalls abzulehnen. Sie kann zudem verlangen, dass die Vollmacht mittels eines zur Verfügung gestellten Formulars erteilt wird und dass sie notariell beglaubigt werden muss.

G4 Mitteilungen

Sie erhalten Informationen, Mitteilungen und Dokumente im AXA Onlineportal, zu dem Sie einen persönlichen Zugang haben. Auf Wunsch erhalten Sie die Unterlagen per Post an die Adresse in der Schweiz, die Sie uns zuletzt bekanntgegeben haben. Dafür kann eine Gebühr anfallen. Informieren Sie uns über jede Adressänderung. Wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen – ausgenommen ins Fürstentum Liechtenstein –, müssen Sie eine Zustelladresse in der Schweiz angeben.

Adresse der AXA

AXA Leben AG,
General-Guisan-Strasse 40, Postfach 300,
CH 8401 Winterthur

G5 Datenschutz

Die AXA verwendet und schützt Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

G6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Versicherung gilt Schweizer Recht. Die AXA Leben AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht.

Gerichtsstand für Klagen gegen die AXA Leben AG ist das zuständige Gericht in Winterthur oder am schweizerischen Wohnsitz der Klägerin bzw. des Klägers.

Teil H

Krieg und Unruhen

Die nachstehenden Absätze gelten für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften.

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie oder er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen und Verträge betreffen, für welche diese Bestimmungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Vertragsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrags Leistungen aus dem Vertrag fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsende aufzuschieben.

Der aufzuschiebende Teil der Leistungen und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Bedingungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diesen Vertrag abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere über die vorzeitige Rückzahlung, ausdrücklich vorbehalten

Teil I

Glossar

Begriff	Beschreibung
Anlagephase	Zeitraum, in welchem noch keine monatlichen Auszahlungen erfolgen.
Auszahlungsphase	Zeitraum, in welchem monatliche Auszahlungen erfolgen.
Einmalige Einzahlung	Vertraglich vereinbarter Betrag, der in den Einkommensplan eingezahlt wird.
Ertragsguthaben	Teil des Vertragsguthabens, der in Fonds investiert ist.
Investitionssplit	Aufteilung der einmaligen Einzahlung entsprechend Ihrer Wahl auf Ertrags- und Sicherheitsguthaben.
Jahresbericht	Dokument, das Sie jährlich erhalten. Zeigt die im vergangenen Vertragsjahr zugewiesenen Kapitalerträge und Überschüsse.
Option	Kostenlose Möglichkeit zur Steuerung des Anlagerisikos, welche aktiviert und deaktiviert werden kann.
Option Investitionsmanagement	Möglichkeit zur Reduktion des Risikos eines ungünstigen Investitionszeitpunkts. Der für das Ertragsguthaben vorgesehene Teil der Einzahlung wird schrittweise vom Sicherheitsguthaben flex ins Ertragsguthaben investiert.
Option Einkommensglättung	Möglichkeit zur Reduktion der Schwankungen der Auszahlungen. Das Ertragsguthaben wird während der Auszahlungsphase schrittweise ins Sicherheitsguthaben flex umgeschichtet. Das Anlagerisiko wird kontinuierlich reduziert.
Option Einkommensschutz (Airbag)	Möglichkeit zur Reduktion des Risikos eines starken Wertverlustes. Sinkt das Guthaben so stark, dass das als Absicherungsziel festgelegte Einkommen nicht mehr bis Vertragsende ausbezahlt werden kann, wird das Ertragsguthaben ins Sicherheitsguthaben flex umgeschichtet. Es kann danach jederzeit wieder ins Ertragsguthaben umgeschichtet werden.
Vertragsübersicht	Vertragsdokument, das die wichtigsten Vertragspunkte zusammenfasst. Es wird ausgestellt, sobald der Vertrag zustande gekommen und die einmalige Einzahlung erfolgt ist.
Auflösungswert	Betrag, der bei vorzeitiger Vertragsauflösung ausbezahlt wird. Er entspricht dem Vertragsguthaben abzüglich der Kosten, die sich durch die vorzeitige Vertragsauflösung ergeben.
Sicherheitsguthaben fix	Teil des Vertragsguthabens, der fix investiert ist, nicht umgeschichtet werden kann und die Grundlage für die garantierte Auszahlung bildet.
Sicherheitsguthaben flex	Teil des Vertragsguthabens, der auf Wunsch flexibel ins Ertragsguthaben umgeschichtet werden kann.
Umschichtung	Verschiebung von Guthaben zwischen Ertragsguthaben und Sicherheitsguthaben flex (in beide Richtungen).
Vertragsguthaben	Gesamtwert des Einkommensplans, der sich aus Ertrags- und Sicherheitsguthaben zusammensetzt.
Verzinsung	Zins auf dem Sicherheitsguthaben fix: wird jährlich neu festgelegt und kann nicht negativ sein (Mindestzinssatz 0.00%). Zins auf Sicherheitsguthaben flex: kann jederzeit neu festgelegt werden und kann auch negativ sein.
Zinsrisikoabzug	Allfälliger Abzug bei vorzeitiger Vertragsauflösung: Das Sicherheitsguthaben fix wird hauptsächlich in langlaufende Obligationen investiert. Steigen die Zinsen während der Vertragslaufzeit, führt das bei bestehenden Obligationen zu Verlusten, weil neu herausgegebene Obligationen höher verzinst werden. Einen Teil dieser Verluste belasten wir dem Sicherheitsguthaben fix.



AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

[AXA.ch](https://www.axa.ch)
[myAXA.ch](https://myaxa.ch) (Kundenportal)